

Akkreditiv

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner</p>

<p>FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs</p>

<p>FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob</p>

<p>FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes</p>

<p>FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini

</p>

<p>Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021</p>

1. Einleitung	3
2. Ablauf des Akkreditivs	3
3. Funktionen des Akkreditivs	5
3.1. Sicherungsfunktion	5
3.2. Zahlungsfunktion	6
3.3. Kreditfunktion	6
4. Akkreditivformen	7
4.1. Unwiderrufliches Akkreditiv	7
4.1.1. Unwiderrufliches, unbestätigtes Akkreditiv	7
4.1.2. Unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv	7
4.2. Widerrufliches Akkreditiv	8
5. Qualifikation der Rechtsverhältnisse beim Akkreditiv	8
5.1. Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Akkreditive (ERA)	8
5.2. Rechtsverhältnisse nach schweizerischem Recht	9
5.2.1. Verhältnis zwischen Akkreditivsteller und Begünstigtem (Valutaverhältnis)	9
5.2.2. Verhältnis zwischen Akkreditivsteller und akkreditiveröffnender Bank (Deckungsverhältnis)	9
5.2.3. Verhältnis zwischen akkreditiveröffnender Bank und Begünstigtem	10
5.2.4. Verhältnisse beim vermittelten (mehrgliedrigen) Akkreditiv	10
6. Rechtsprechung	11

1. Einleitung

Einleitung

Grenzüberschreitende Handelsgeschäfte sind weit vielfältigeren Risiken ausgesetzt als nationale oder gar am Erfüllungsort unmittelbar Zug um Zug abgewickelte.

Es entspricht dem Interesse des Exporteurs,

- dass Kunde möglichst bald seiner Zahlungspflicht in vereinbarter Währung nachkommt
- dass nicht politische Wirren etc. plötzlich die Möglichkeit der Vertragserfüllung des Kunden verhindern

Dem stehen die Interessen des Importeurs gegenüber,

- der nicht leisten will, bevor er die Gewissheit hat, dass sich die seiner Bestellung entsprechende Ware auf dem Weg zu ihm befindet
- der nicht die Risiken im Zusammenhang mit politischen Veränderungen im Lande des Exporteurs, welche die Lieferung der bestellten Ware verhindern könnten, tragen will (Embargos etc.)
- der keine langwierigen und kostspieligen Verfahren in einem fremden Land riskieren will, um schon geleistete Anzahlungen zurückzuerhalten oder Restlieferungen zu erwirken

Das Akkreditiv soll den gegensätzlichen Interessen von Exporteur und Importeur möglichst weitgehend Rechnung tragen. Als Zahlungsmodus bei grenzüberschreitenden Verträgen dient es primär zur Sicherung der gegenseitigen Vertragserfüllung.

2. Ablauf des Akkreditivs

Ablauf des Akkreditivs

Die Handelspartner vereinbaren die Aufnahme einer Akkreditivklausel in ihren Vertrag.

Beispiel:

"Zahlung durch Akkreditiv bei der Bank of Delhi, gegen Einreichung full-set Konnossement"
(In der Praxis sind die Akkreditivklauseln meist detaillierter.)

Das Rechtsverhältnis zwischen Importeur (Akkreditivsteller) und Exporteur (Akkreditivbegünstigter) wird als Grundverhältnis oder Valutaverhältnis bezeichnet. Praktisch wird es sich in aller Regel um einen Kaufvertrag handeln. Mögliches Grundverhältnis kann aber auch ein Werkvertrag oder ein Werklieferungsvertrag etc. sein.

Die Akkreditivklausel muss nicht ausdrücklich vereinbart sein; sie kann sich auch konkludent aus dem Vertrag ergeben.

Den Importeur trifft aufgrund der Akkreditivklausel die vertragliche Pflicht, eine Bank zur Eröffnung eines Akkreditivs zugunsten des Exporteurs zu veranlassen. Die Eröffnung hat innerhalb der mit dem Exporteur vereinbarten Frist und in vereinbarter Form zu erfolgen. Dem steht die Pflicht des Exporteurs gegenüber, vor Ablauf der Frist zur Präsentation, die vereinbarten Dokumente der Akkreditivbank zur Honorierung einzureichen. Die eröffnende Bank (=Akkreditivbank) hat die präsentierten Dokumente zu prüfen und, falls diese ordnungsgemäss (d.h. akkreditivkonform) sind, die vereinbarte Leistung zu erbringen (vgl. Art. 2 Definition 8 und Art. 7 ERA).

Ablaufschema 1

In seiner Grundform sind also bei der Abwicklung eines Akkreditivs notwendigerweise mindestens drei Parteien beteiligt:

- ein Akkreditivsteller,
- ein Akkreditivbegünstigter und
- eine Akkreditivbank

Ablaufschema 2

Normalerweise wird zusätzlich, als vierte Partei, eine Korrespondenzbank eingeschaltet, die sich im Land, meistens sogar am Wohnort des Begünstigten, befindet. Die Korrespondenzbank kann das für den Begünstigten schwer abschätzbare Risiko der Bonität der Akkreditivbank zuverlässiger beurteilen und bietet ihm gleichzeitig den Vorteil, von ihrer Erfahrung und ihren Kommunikationsmöglichkeiten zu profitieren. Tritt sie als bestätigende Bank oder Zahlstellenbank auf, übernimmt sie zudem gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Begünstigten.

3. Funktionen des Akkreditivs

Funktionen des Akkreditivs

Sicherungs-, Zahlungs- und Kreditfunktion

3.1. Sicherungsfunktion

Käufer ist weitgehend dagegen gesichert, Kaufpreis bezahlen zu müssen, ohne Ware zu erhalten.

Für Käufer deshalb Wahl der Dokumente, welche durch Verkäufer einzureichen sind, ausserordentlich wichtig. Diese sollen ihm:

- Gewähr bieten für Vorhandensein und vertragsgemässe Beschaffenheit der Güter
- ordnungsgemässe Versendung der Güter bestätigen
- wenn möglich, Verfügungsgewalt über die Güter verschaffen

Tatsächlich hat auch bei sorgfältiger Wahl von Inhalt und Art der geforderten Dokumente der Käufer in aller Regel weiterhin ein wesentliches Risiko zu tragen: Die Banken prüfen (mit angemessener Sorgfalt) alle Dokumente nur auf ihre formelle Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen (Dokumentenstrenge, vgl. Art. 5, Art.14 und Art. 16 lit. a ERA).

Die Bank hat maximal fünf Bankarbeitstage Zeit, um die Dokumente zu prüfen und ihren Entscheid mitzuteilen (Art. 14 lit. b ERA). Wenn die Dokumente äusserlich nicht den Akkreditivbedingungen zu entsprechen scheinen, können die Banken die Aufnahme der Dokumente unter Angabe der Gründe für die Rückweisung verweigern (Art. 16 lit. a und lit. c ERA).

Will Käufer dieses Risiko ausschalten, muss er einen Sachverständigen, der sein Vertrauen geniesst, mit einer entsprechenden Qualitätskontrolle der Ware betrauen. Das Qualitätszertifikat ist dann zusammen mit den anderen Dokumenten bei der Akkreditivbank einzureichen.

Der Verkäufer ist vor dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Schuldners in verschiedener Hinsicht geschützt:

- Eine Bank (nicht der Schuldner) hält von der Akkreditiveröffnung an das Geld für die Bezahlung des Kaufpreises bereit.
-

- Der mit der Eröffnung des Akkreditivs entstandene Anspruch des Verkäufers gegenüber der Bank ist grundsätzlich unabhängig vom Valutaverhältnis (vgl. Art. 4 lit. a ERA).
- Der Verkäufer muss die Wertpapiere oder Transportdokumente (und damit sein Verfügungsrecht über die Waren) erst gegen Bezahlung des entsprechenden Kaufpreises aus der Hand geben.

3.2. Zahlungsfunktion

Importeur kommt auf dem Wege des Akkreditivs seiner aus dem Grundgeschäft stammenden Zahlungspflicht nach. Das Akkreditiv ist das technische Mittel zur bargeldlosen Zahlungsabwicklung.

Stellung eines Akkreditivs erfolgt im Zweifel nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt. Aus dem Grundverhältnis stammende Forderung gegen den Käufer bleibt also bestehen. Erst mit Auszahlung der Akkreditivsumme tritt Erfüllung ein.

3.3. Kreditfunktion

Das Akkreditiv selbst stellt keine Kreditform dar. Dennoch fällt ihm häufig eine Kreditfunktion zu, von der Käufer oder Verkäufer profitieren können:

- Mit Eröffnung des Akkreditivs geht die Bank eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Begünstigten ein. Deshalb wird sie in aller Regel bereits vor der Akkreditiveröffnung vom Akkreditivsteller in der Höhe ihrer Verpflichtung Deckung verlangen. Als Sicherheit für den Kredit dienen der Bank die vom Akkreditierten einzureichenden Dokumente;
 - erst im Moment der Dokumentenandienung muss Bank Zahlungsverprechen einlösen.

Stehen die Bestimmungen eines Akkreditivs dessen Übertragbarkeit im Wege (vgl. Art. 38 ERA) oder will der Erstbegünstigte nicht, dass bspw. der Zweitbegünstigte durch die Übertragung erfährt, mit wem er seine Geschäfte getätigt hat, kann er die bestätigende Bank um Gewährung eines Gegen- oder Back-to-Back-Akkreditivs ersuchen. Entspricht die Bank dem Wunsch des Erstbegünstigten, eröffnet sie ein zweites, absolut gleichlautendes Akkreditiv. Das erste Akkreditiv wird als Deckungsgrundlage des zweiten Akkreditivs verwendet.

4. Akkreditivformen

4.1. Unwiderrufliches Akkreditiv

Akkreditiv = Jede wie auch immer benannte oder bezeichnete Vereinbarung, die unwiderruflich ist und dadurch eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank begründet, eine konforme Dokumentenvorlage zu honorieren (Art. 2 Definition 8 ERA)

Akkreditiv ist selbst dann unwiderruflich, wenn es keine dementsprechende Angabe enthält (Art. 3 Auslegung 2 ERA).

Unwiderrufliches Akkreditiv = Normalfall in der Praxis

Das unwiderrufliche Akkreditiv begründet eine grundsätzlich unabänderliche Verpflichtung der eröffnenden Bank zur Erbringung der vereinbarten Leistung. Nach Art. 10 lit. a ERA kann ein Akkreditiv ohne Zustimmung aller Beteiligten weder geändert noch annulliert werden.

4.1.1. Unwiderrufliches, unbestätigtes Akkreditiv

Haben die eröffnende Bank und die Korrespondenzbank keine andere vertragliche Abrede getroffen, so beschränkt sich die Tätigkeit der Korrespondenzbank bei dieser Akkreditivform darauf, dem Begünstigten die Akkreditiveröffnung zu avisieren (Art. 9 lit. a ERA).

Die Korrespondenzbank übernimmt keine eigene Zahlungspflicht; sie ist deshalb auch nicht verpflichtet, die akkreditivkonformen Dokumente zu honorieren. Sie nimmt die Dokumente nur entgegen und leitet sie an die eröffnende Bank weiter. Die avisierende Bank gibt durch die Avisierung zu erkennen, "dass sie sich der augenscheinlichen Echtheit des Akkreditivs (...) vergewissert hat" (Art. 9 lit. b ERA).

4.1.2. Unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv

Statt dem Begünstigten die Eröffnung des unwiderruflichen Akkreditivs lediglich zu avisieren, kann die Korrespondenzbank das Akkreditivversprechen ihrerseits bestätigen. Voraussetzung ist die Ermächtigung oder der Auftrag der eröffnenden Bank an die Korrespondenzbank (vgl. Art. 8 lit. d ERA). Durch diese Bestätigung begründet die Korrespondenzbank ein selbständiges Zahlungsverprechen gegenüber dem Begünstigten, das in allen Teilen demjenigen der akkreditiveröffnenden Bank entspricht (vgl. Art. 8 lit. a und lit. b ERA).

Dem Begünstigten steht beim unwiderruflichen, bestätigten Akkreditiv als weitere Akkreditivschuldnerin die Korrespondenzbank gegenüber. Diese befindet sich in aller Regel in seinem Land oder gar an seinem Domizil; oft wird es sogar seine Hausbank sein. Aus naheliegenden Gründen wird er deshalb die Dokumente der bestätigenden Bank zur Honorierung vorlegen.

4.2. Widerrufliches Akkreditiv

Ein widerrufliches Akkreditiv ist jederzeit, ohne vorherige Benachrichtigung des Begünstigten, veränderbar oder kündbar. Die Bank geht bei dieser Akkreditivform zwar eine bindende, nicht aber eine endgültig bindende Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Begünstigten ein.

In der Praxis ist das widerrufliche Akkreditiv praktisch bedeutungslos, weshalb die aktuelle Fassung der ERA dazu keine Bestimmungen enthält.

Ein Akkreditiv gilt als unwiderruflich, wenn es nicht ausdrücklich als widerruflich bezeichnet worden ist (Art. 3 Auslegung 2 ERA).

5. Qualifikation der Rechtsverhältnisse beim Akkreditiv

5.1. Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Akkreditive (ERA)

Weder in der Schweiz noch in den meisten anderen Ländern findet sich eine spezifische gesetzliche Regelung des Akkreditivs. Im Hinblick auf die seit dem ersten Weltkrieg wachsende Bedeutung des Akkreditivs im grenzüberschreitenden Handel, sah sich die Internationale Handelskammer in Paris veranlasst, die ERA zu entwerfen.

1933 wurden diese dem Kongress der ICC vorgelegt, angenommen und seither sechsmal revidiert (1951, 1962, 1974, 1983, 1993 und 2007).

Mit den Revisionen 1983 und 1993 wurde der Streit über die Rechtsnatur der ERA stark aber nicht endgültig entschärft.

Art. 1 ERA (aktuelle Fassung) sieht vor, dass die ERA für alle Dokumentenakkreditive gelten, in deren Akkreditivtext sie einbezogen sind. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der ERA auf ein konkretes Vertragsverhältnis ist somit eine entsprechende Parteivereinbarung.

Die ERA sind somit als (vorformulierte) Vertragsbedingungen zu qualifizieren (vgl. dazu BGE 121 III 436, 438, E. 4.b/bb; BGE 111 II 76, 78 f., E. 3.a)

5.2. Rechtsverhältnisse nach schweizerischem Recht

- Verhältnis zwischen Akkreditivsteller und Begünstigtem (Valutaverhältnis)
- Verhältnis zwischen Akkreditivsteller und akkreditiveröffnender Bank (Deckungsverhältnis)
- Verhältnis zwischen akkreditiveröffnender Bank und Begünstigtem
- Verhältnis beim vermittelten (mehrgliedrigen) Akkreditiv

5.2.1. Verhältnis zwischen Akkreditivsteller und Begünstigtem (Valutaverhältnis)

Die direkten, rechtlichen Beziehungen zwischen Akkreditivsteller und Begünstigtem beschränken sich auf Grundverhältnis.

Aufgrund der meist darin aufgenommenen Akkreditivklausel trifft Importeur vertragliche Hauptpflicht, ein genau der Vereinbarung entsprechendes Akkreditiv zu bestellen.

5.2.2. Verhältnis zwischen Akkreditivsteller und akkreditiveröffnender Bank (Deckungsverhältnis)

Nach herrschender Ansicht ist das Akkreditiv als Anweisung (Art. 466 ff. OR) zu qualifizieren.

Als Anweisender ermächtigt der Akkreditivsteller die Bank (als Angewiesene), in eigenem Namen aber auf seine Rechnung, dem Begünstigten (als Anweisungsempfänger) unter gewissen Voraussetzungen den Akkreditivbetrag auszuzahlen (vgl. den Wortlaut von Art. 466 Abs. 1 OR).

Die vom Akkreditivsteller gegenüber der Akkreditivbank erteilte Zahlungsanweisung ist:

- Aufschiebend bedingt, denn sie setzt die Erfüllung der Akkreditivbedingungen durch den Anweisungsempfänger voraus (vgl. Art. 151 OR sowie Art. 2 Definition 5 und 8 ERA) und
- Auflösend befristet durch das Verfalldatum des Akkreditivs (vgl. Art. 77 Abs. 3 OR sowie Art. 6 lit. d Ziff. i ERA).
- Als weitere Bedingung kommt beim widerruflichen Akkreditiv der Nichtwiderruf hinzu.

Diese Zahlungsanweisung ist grundsätzlich unabhängig vom Verhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger (Valutaverhältnis) sowie vom Verhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenen (Deckungsverhältnis; vgl. Art. 466 OR und Art. 468 OR).

In den ERA wird explizit festgehalten, dass das Akkreditiv ein vom Valutaverhältnis getrenntes Geschäft ist und damit die Zahlungsverpflichtung der Bank von Gegenansprüchen oder Einreden des Auftraggebers, die sich aus seinen Beziehungen zur eröffnenden Bank oder zum Begünstigten ergeben, unabhängig ist (vgl. Art. 4 lit. a ERA).

Die Eröffnungsanzeige wird als Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger qualifiziert. Im Gegensatz zum unwiderruflichen Akkreditiv, bei dem die Annahmeerklärung (bzw. die Bestätigung) eine "feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank" (vgl. Art. 2 Definition 6 ERA) gegenüber dem Begünstigten begründet, steht beim widerruflichen Akkreditiv die Annahme unter der resolu-

tiven Potestativbedingung des Widerrufs.

5.2.3. Verhältnis zwischen akkreditiveröffnender Bank und Begünstigtem

Das Rechtsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und dem Begünstigten entsteht erst mit deren Akkreditiveröffnungs- bzw. Bestätigungsmitteilung.

Vor diesem Zeitpunkt hat der Begünstigte keinerlei Ansprüche gegen die Bank (weder auf Eröffnung noch auf Zahlung). Die Akkreditivbestellung ist kein Vertrag zugunsten Dritter.

Mit dieser Mitteilung begründet die Bank beim unwiderruflichen Akkreditiv gegenüber dem Begünstigten die feste, einseitig nicht mehr widerrufbare Verpflichtung in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung zu leisten.

Die Mitteilung ist als einseitige, empfangsbedürftige Verpflichtungserklärung zu qualifizieren (vgl. Art. 468 Abs. 1 OR).

5.2.4. Verhältnisse beim vermittelten (mehrgliedrigen) Akkreditiv

Schaltet die akkreditiveröffnende Bank gemäss der Weisung des Akkreditivstellers eine Korrespondenzbank ein, besteht zwischen den beiden Banken ein Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. OR. Die eröffnende Bank handelt dabei als indirekte Stellvertreterin ihres eigenen Auftraggebers (des Akkreditivstellers), d.h. in eigenem Namen und auf fremde Rechnung (vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 3 OR). Zwischen dem Akkreditivsteller und der Korrespondenzbank entsteht somit keine direkte Rechtsbeziehung.

Trotzdem kann der Akkreditivsteller gegen die Korrespondenzbank direkt vorgehen. Dies ergibt sich aus Art. 399 Abs. 3 OR, der dem Auftraggeber das Recht einräumt, die dem Beauftragten gegenüber einem Dritten (Unterbeauftragter) zustehenden Ansprüche unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen. Die Korrespondenzbank ist Substitutin der eröffnenden Bank gemäss Art. 399 OR und nicht Hilfsperson nach Art. 101 OR. Dies unabhängig davon, ob die Zweitbank bestätigende oder nur anzeigende Bank ist.

Tritt die Korrespondenzbank gegenüber dem Begünstigten lediglich als avisierende Bank auf, entsteht zwischen diesen beiden kein Rechtsverhältnis (vgl. Art. 9 lit. a ERA). Die Haftung der Avisbank gegenüber dem Begünstigten beschränkt sich auf die Richtigkeit der Notifikation, sowie auf Ansprüche, die der Begünstigte geltend macht, weil die Bank es unterlassen hat, sich mit angemessener Sorgfalt "der augenscheinlichen Echtheit" des zu avisierenden Akkreditivs zu vergewissern (vgl. Art. 9 lit. b und lit. f ERA).

Wird die Korrespondenzbank hingegen von der eröffnenden Bank ermächtigt oder ersucht, das Akkreditiv zu bestätigen, begründet sie damit eine eigene Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten (selbständiges Leistungsversprechen der Bestätigungsbank; vgl. Art. 8 lit. b ERA). Damit entsteht neben dem bereits bestehenden Anweisungsverhältnis zwischen Eröffnungsbank und Akkreditivsteller ein zweites Anweisungsverhältnis zwischen der Bestätigungs- und Eröffnungsbank: Die Bestätigungsbank wird von der Eröffnungsbank beauftragt und angewiesen. Im Verhältnis zum Akkreditivsteller ist erstere unterbeauftragt, während der Akkreditivbegünstigte zweimal Anweisungsempfänger ist (vgl. Hans Claas Bernhardt, Die Inanspruchnahme des Dokumentenakkreditivs, Bern 2012, S. 99 f.)

6. Rechtsprechung
